

Landkreis Osterholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz

Gemäß § 1b in Verbindung mit § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Osterholz gilt ab dem 13.08.2021 als Kommune mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 10 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner.
2. Damit gelten im Landkreis Osterholz ab dem 13.08.2021 die in den §§ 1c bis 1g Corona-Verordnung gesondert festgelegten Regelungen.

Begründung:

Im Landkreis Osterholz hat die 7-Tage-Inzidenz am 06.08.2021 mit einem Wert von 7,9 erstmals die Grenze von 10 wieder unterschritten. In den folgenden fünf Tagen lag der Inzidenzwert bei 7,9, 5,3, 7,0, 4,4 und 2,6. Damit wurde die Grenze von unter 10 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) erreicht, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird daher nach § 1a der Niedersächsischen Corona-Verordnung die stabile 7-Tage-Inzidenz von unter 10 nach § 1b im Landkreis Osterholz festgestellt. Die in den §§ 1c bis 1g gesondert geregelten Schutzmaßnahmen gelten damit ab dem übernächsten Tag der stabilen Unterschreitung, also Freitag, den 13.08.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Osterholz-Scharmbeck, 11.08.2021

Der Landrat
Bernd Lütjen